

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 08

NUMMER : 19

DATUM : 30.08.2012

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 67 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan M 317 A, 1. Änderung „Hans-Böckler-Straße / Bechemer
Straße / Europaring / Schützenstraße“ -
- 68 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Widmung von Straßen nach dem Straßen und Wegegesetz NRW; hier: Am
Löken -
- 69-70 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Ablauf von Nutzungszeiten an Wahlgräbern und Einziehung von ungepfleg-
ten Wahlgrabstätten -
- 71 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
- Kraftloserklärungen und Aufgebot -

67 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan M 317 A, 1. Änderung „Hans-Böckler-Straße / Bechemer Straße / Europaring / Schützenstraße“

Anordnung zur zweiten Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 (2) BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat der Stadt Ratingen gemäß § 17 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 685) in seiner Sitzung am 03.07.2012 beschlossen, die nachfolgende vom Rat der Stadt Ratingen am 13.07.2010 erstmalig beschlossene Satzung um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Inkrafttreten der zweiten Verlängerung zur Veränderungssperre

Die zweite Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 15.09.2012, dem Tag nach Fristablauf der ersten Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes M 317 A, 1. Änderung „Hans-Böckler-Straße / Bechemer Straße / Europaring / Schützenstraße“, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten.

Satzung der Stadt Ratingen über die Anordnung einer Veränderungssperre

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), in Verbindung mit § 14 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Rat der Stadt Ratingen zur Sicherung der Bauleitplanung in seiner Sitzung am 13.07.2010 folgende Veränderungssperre beschlossen:

§1

Zu sichernde Bauleitplanung

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 26.05.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes M 317 A „Hans-Böckler-Straße / Bechemer Straße / Europaring / Schützenstraße“ 1. Änderung beschlossen.

Zur Sicherung der Bauleitplanung für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet, wird hiermit eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 16 und 17 BauGB erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes M 317 A „Hans-Böckler-Straße / Bechemer Straße / Europaring / Schützenstraße“ 1. Änderung in der Gemarkung Ratingen, Flur 40 und beinhaltet das Flurstück 847 sowie Teilbereiche des Flurstücks 1043.

Die ungefähren Grenzen sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1: 2500 dargestellt.

§ 3**Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahme**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme erlassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 15.09.2010 in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Bebauungsplan M 317 A „Hans-Böckler-Straße / Bechemer Straße / Europaring / Schützenstraße“ 1. Änderung, spätestens jedoch nach Ablauf zweier Jahre seit Inkrafttreten. Auf die Zweijahresfrist ist der, seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum, anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um 1 Jahr verlängern.

Hinweise:

- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ratingen, den 27.08.2012

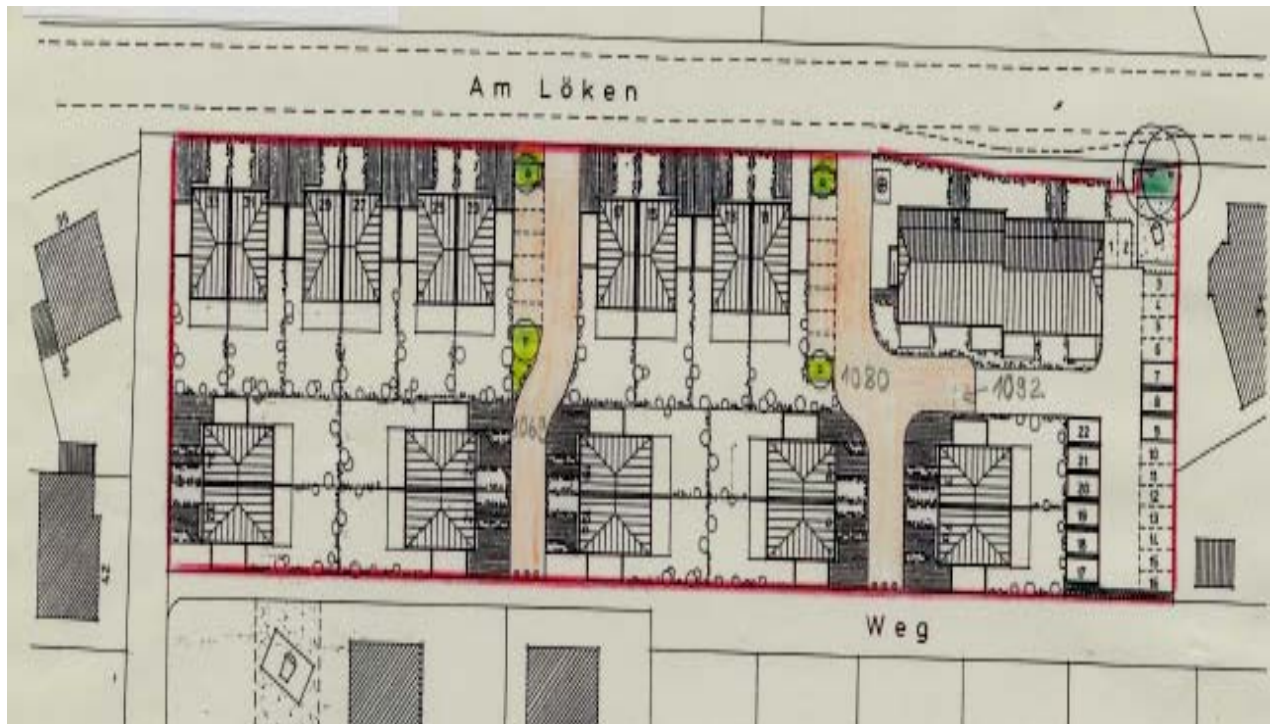
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Pesch
Erster Beigeordneter



68 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Widmung von Straßen nach dem Straßen und Wegegesetz NRW



Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetzes NRW werden dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

Am Löken: Zwei nach Westen abgehende Stichstraßen zu den Häusern - Nr. 7/ 7a und 9/9a bzw. 19/19a und 21/21a einschließlich insgesamt 13 PKW-Stellplätze

Gemarkung: Lintorf

Flur: 11

Flurstücke: 1069, 1080 und 1092

Die öffentlichen PKW-Flächen sind so angeordnet, dass 7 Stellflächen auf dem Flurstück 1080 (seitlich der Garagenfront des Hauses-Nr. Am Löken 11) und 6 Stellplätze auf dem Flurstück 1069 (seitlich der Garagenfront des Hauses-Nr. Am Löken 23) als öffentliche Parkflächen zur Verfügung stehen.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmung dieser Widmungsverfügung.

Die Straße ist in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW als Anliegerstraße eingestuft. Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Ratingen.

Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Sie kann binnen eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Klageerhebenden zugerechnet werden.

Ratingen, den 21.08.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Pesch
Erster Beigeordneter

69 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

gemäß § 15 Abs. 5 und 7 in Verbindung den §§ 25 Abs. 2 und 27 Abs 2 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen über den Ablauf von Nutzungszeiten an Wahlgräbern und dem nachfolgenden Einzug der Grabstätten

Die Nutzungsberechtigten der nachstehend genannten Wahlgräber sind unbekannt bzw. können nicht mehr ermittelt werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Anschriften nicht öffentlich bekannt gemacht. Entsprechende Listen liegen zur Einsicht und Nachfrage bei Friedhofsverwaltung vor.

Sofern die Nutzungsberechtigten bzw. ihre Angehörigen und Erben an einem Nachkauf der Wahlgrabstätte interessiert sind, können sie dies bis zum 10.12.2012 der Stadtverwaltung Ratingen, Stadionring 17, 40878 Ratingen, mitteilen.

Friedhof Lintorf

Grabfeld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ablauf Nutzungszeit
027	032	Agens Radtke	11.06.2010
027	037	Margarethe Hümb's	21.06.2010

Sollten sich bis zum 10.12.2012 keine Interessenten gemeldet haben, werden die Grabstätten abgeräumt und eingeebnet. Gleichzeitig gehen die Grabmale in den Besitz der Stadt Ratingen über.

Über die Grabstätten wird der Bürgermeister der Stadt Ratingen (Friedhofsverwaltung) wieder verfügen.

Ratingen, den 28.08.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrage:

Fiene
Amtsleiter

70 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

gemäß § 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen über die Einziehung von ungepflegten Wahlgrabstätten auf den Ratinger Kommunalfriedhöfen.

Die Nutzungsberechtigten der nachstehend genannten Wahlgrabstätten können nicht ermittelt werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Anschriften nicht öffentlich bekannt gemacht. Entsprechende Listen liegen zur Einsicht und Nachfrage bei der Friedhofsverwaltung vor.

Waldfriedhof

Grabfeld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf Ruhefrist	Ablauf Nutzungszeit
014	095-096	Gertrud Hilma Klahr verstorben	Klahr, Hans	12.04.2019	12.04.2029
014	133-134	Gertrud Hahlen verstorben	Hahlen, Stefan	29.06.2019	29.06.2029
021	063-065	Helmut Brisch verstorben	Brisch, Johanna Brisch, Rolf-Rüdiger Brisch, Stefan	01.07.1928	04.11.2028
055	045-046	Werner Tilgner verstorben	Van Hal, Else Van Hal, Cornelius	25.11.2015	25.06.2016
055	273-274	Johanna Elisabeth Talstr. 49 40822 Mettmann	Scheib, Johanna	24.02.2002	24.02.2012

Friedhof Lintorf

Grabfeld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf Ruhefrist	Ablauf Nutzungszeit
001	027	Aenne Andexer verstorben	Baues, Josef	14.10.2012	14.10.2022
001	047	Nicht festzustellen	Büttner, Lieselotte	23.07.2014	23.07.2024
003	028	Käthe Kolb verstorben	Kolb, Uwe Kolb, Axel Kolb, Oskar	13.09.2026	14.12.2027
046	041-042	Manfred Böcker verstorben	Böcker, Hermann	18.01.2011	18.11.2021
046	082	Friedrich Nuthmann verstorben	Nuthmann, Heinrich	29.01.2011	29.01.2021

Friedhof Hösel

Grabfeld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf Ruhefrist	Ablauf Nutzungszeit
037	087	Ingeborg Brost nicht ermittelbar	Brost, Johann	28.09.2011	28.09.2021

Weitere Nutzungsberechtigte sind nicht festzustellen.

Sofern die Nutzungsberechtigten bzw. die Angehörigen an dem Erhalt der genannten Wahlgrabstätte interessiert sind, so ist diese unverzüglich in Ordnung zu bringen. Sollte dies nicht bis zum 15.12.2012 erfolgen, wird die Wahlgrabstätte eingezogen. Gleichzeitig wird das Nutzungsrecht entzogen. Die Grabstätte wird abgeräumt und eingeebnet; die Grabmale gehen in den Besitz der Stadt Ratingen über. Eine entsprechende Hinweistafel wurde auf den vorgenannten Wahlgrabstätten angebracht.

Ratingen, den 28.08.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrage:

Fiene
Amtsleiter

71 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärungen und Aufgebot

Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

3021176809, 3021210335, 3041314737, 3041769666, 4041759970,

4043014119 - alt 3044115 (R)

3021906999 - alt 1906999 (V)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 06. August 2012

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND**

Aufgebot

Das Sparkassenbuch

3031902301 alt 1902303 (H)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuchs wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuchs anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. August 2012

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND**

- letzte Seite unbedruckt -